

sind gegen die letzte Bewilligung von  
5,832 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf.

um

465 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf.

gefallen, und zwar sind 300 Thlr. — —, welche zur Erfüllung des in der frühern Stellung bezogenen Gehalts einem Ministerialrathen noch nach dem Specialetat von 1843<sup>3</sup> gewährt wurden, und ferner 165 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf. an Agiovergütung weniger in Ansatz gebracht worden.

Im Uebrigen sind sämtliche Posten des Specialetats unverändert geblieben.

Gegen die hiermit der Kammer empfohlene Bewilligung der geforderten

28,956 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf.

hat die Deputation mithin nichts zu erinnern gefunden.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Vorschlage der Deputation gemäß die in Position 13 geforderten 28,956 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. bewilligen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

#### Position 14.

Das Oberappellationsgericht (nebst Kanzlei 48,906 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf., incl. 4,056 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf. transitorisch.

Bei dem vorigen Landtage waren für das Oberappellationsgericht nebst Kanzlei

49,222 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf.

und zwar:

45,000 Thlr. — Ngr. — Pf. als etatmäßiges,  
4,222 = 10 = 6 = als transitorisches Erforderniß

Summa w. o.

bewilligt worden, das dormalige Postulat beträgt aber:

48,906 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf.,

wovon

44,850 Thlr. — Ngr. — Pf. auf den Etat,  
4,056 = 29 = 4 = auf transitorische Zuschüsse

berechnet worden sind, indem überhaupt

150 Thlr. — —

weniger für den Etat und

165 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf.

weniger für den vorübergehenden Aufwand gefordert werden.

Der jetzige Specialetat weicht in folgenden Ansätzen von dem vorigen ab:

150 Thlr. — — sind durch Einziehung der achten etatmäßigen Kanzlistenstelle am bleibenden Bedarfe gekürzt, eben so sind zu den vorübergehenden Ausgaben

173 Thlr. 10 Ngr. — Pf. an Franksteuerbeneficium für den dritten Rath und  
212 = 1 = 2 = an Agiovergütung

385 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf.

weniger, dagegen

220 Thlr. — — für einen neu eingetretenen Rath, (welche jedoch bei dem Specialetat des Justizministeriums weggefallen sind,) transitorisch mehr gefordert, so daß sich an dem transitorischen Bedürfnisse ein Minus von

165 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf.

ergiebt.

Da der diesmalige Voranschlag

315 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf.

weniger, als die letzte Bewilligungssumme enthält, auch die bei den frühern Prüfungen vorhanden gewesenen Verhältnisse gleichmäßig fortbestehen, so empfiehlt die Deputation der Kammer die Annahme des Postulats an

48,906 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf.

in der von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Maaße.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt uns die Annahme des Postulats an 48,906 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf. in der von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Maaße. Will die Kammer dem Vorschlage der Deputation hierin beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

#### Position 15.

Die Bezirksappellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin 90,811 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf., incl. 10,201 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. transitorisch.

Während auf die letztvergangene Finanzperiode

91,812 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf., und zwar:  
80,610 Thlr. — Ngr. — Pf. als etatmäßig,  
11,202 = 9 = 1 = als transitorisch,

Summa w. o.

bewilligt worden, ist der Aufwand für die Bezirksappellationsgerichte in dem vorliegenden Etat zu

90,811 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf., und zwar:  
80,610 Thlr. — Ngr. — Pf. als etatmäßig,  
10,201 = 12 = 1 = als transitorisch,

Summa w. o.

mithin um

1,000 Thlr. 27 Ngr.

weniger für das vorübergehende Bedürfnis in Ansatz gebracht worden.

Bei der Vergleichung des vorgelegten Specialetats mit dem vorigen sind folgende Veränderungen wahrzunehmen gewesen:

1) Beim Appellationsgerichte in Dresden.

Bei dem Collegio selbst sind